

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

IRAK (Republik Irak)

Stand: 15.08.2018

Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus dem Irak können derzeit nicht durch die zuständige Deutsche Botschaft in Bagdad/Irak legalisiert werden. Eine Echtheitsbestätigung nach Inaugenscheinnahme durch die Botschaft oder eine inhaltliche Prüfung vor Ort ist aufgrund der gegenwärtigen Sicherheitslage und des fehlenden Zugangs zu den entsprechenden Registern ebenfalls nicht möglich. Die Urkunden sind mit einer **Überbeglaubigung** des irakischen Außenministeriums vorzulegen. Eine kriminaltechnische Untersuchung wird in Auftrag gegeben.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Geburtsregister
- 2) Staatsbürgerschaftsurkunde (Shahadit al-jensie)
- 3) Irakischer Personalausweis (Hawitt al-Ahwal Al-Medanie) oder irakische Nationalkarte
- 4) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung in Form eines Auszugs aus dem irakischen Zivilregister, ausgestellt durch die zuständige irakische Heimatbehörde (Generaldirektion für Staatsangehörigkeit und Personenstandswesen)

Für Angehörige christlicher Religionen ist eine aktuelle Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung der zuständigen Kirchengemeinde vorzulegen.

- 5) Eigene Versicherung an Eides statt über den Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung

- 2) a) Bei Muslimen:
Scheidungsurkunde/-urteil des Sharia-Gerichts, ggf. ist auch zu belegen,
dass eine widerrufliche Scheidung während der Idda-Zeit nicht widerrufen
wurde
- b) Bei Nicht-Muslimen (mit Ausnahme der Jakobiten):
Scheidungsurteil des Zivilgerichts nebst Rechtskraftnachweis
- c) Hinsichtlich der Jakobiten liegen keine Erkenntnisse vor.
- oder
- ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den irakischen Rechtsbereich keines besonderen gerichtlichen Anerkennungsverfahrens.

Jedoch ist das ausländische Scheidungsurteil durch die zuständige irakische Behörde (Generaldirektion für Staatsangehörigkeit und Personenstandswesen der entsprechenden Provinz im Irak) zu registrieren. Als Nachweis der Registrierung ist der unter „Vorzulegenden Urkunden - Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand“ Ziffer 2) genannte Zivilregisterauszug mit Eintragung der Scheidung vorzulegen.